



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage
 BV/072/2018
 AZ: 656.22.145

I. Vorlage

Technischer Ausschuss am **09.10.2018** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Verkehrssituation Straße "Am Meilenstein"
 - Ortsbegehung

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Einnahmen:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben:	<u>ca. 3.500 €</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Planmäßig	<u>ca. 2.000 €</u>	HH-Stelle	<u>6300.5100</u>
	<u>ca. 1.500 €</u>	HH-Stelle	<u>5800.5101</u>
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Nachdem sich der Gemeinderat im Dezember 2002 gegen die Herstellung breiterer Parkbuchten entlang der Straße am Meilenstein zu Gunsten eines 1,5 m breiteren Geh- und Radwegs entschieden hat, wurde nun durch das Hauptamt der Gemeinde Sontheim an Brenz die Abfrage zur Abmarkung dieses Geh- und Radweges zu Gunsten von LKW-Stellflächen durchgeführt. Die Verkehrsschau kam hierbei zu folgendem Ergebnis:

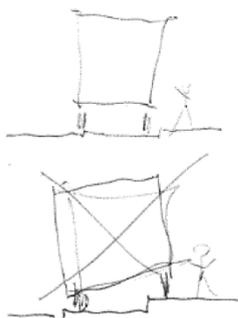
„Die Fahrbahnbreite der Straße Am Meilenstein beträgt ca. 6,50 m. Neben der Fahrbahn besteht ein durch mehrere Pflanzinseln regelmäßig unterbrochener ca. 2 m breiter Parkstreifen. Entlang des östlichen Fahrbahnrandes ist ein einseitiger Gehweg vorhanden. Insofern ist das Parken im Rahmen der Zulässigkeit des § 12 StVO auf dem Parkstreifen möglich, ohne dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs stattfindet, selbst wenn die geparkten Fahrzeuge teilweise in die Fahrbahn ragen. Dies gilt auch für die insbesondere dort abgestellten Fahrzeuge des Schwerververkehrs.

Mit Z 315 StVO (Parken auf Gehwegen) kann das Parken auf Gehwegen zugelassen werden, wenn der verbleibende Gehweg für mobilitätseingeschränkte Personen und Begegnungsverkehr von Fußgängern breit genug ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Ziff. 4.7 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) verwiesen. Entsprechendes gilt, wenn lediglich mittels Parkflächenmarkierung (Nr. 74 Anl. 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) das Parken auf Gehwegen zugelassen werden soll.

In beiden Fällen ist das Parken auf den Gehwegen jedoch nur zulässig mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 2,8 t. Dies bedeutet, dass die Schwerverkehrsfahrzeuge trotz einer solchen verkehrsrechtlichen Maßnahme nicht auf dem Gehweg geparkt werden dürften und insofern die von der Gemeinde vorgeschlagene Verkehrsregelung an der Straße Am Meilenstein nicht zielführend wäre. Schon aus diesem Grund wurden keine weiteren Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Gehwegs durchgeführt.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde festgestellt, dass das hier vorgetragene Problem nicht mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln behoben werden kann.

Das Überfahren der Pflanzinseln könnte, gegebenenfalls mit einer geeigneten Bepflanzung verhindert werden. Dem Parken auf dem Gehweg könnte mit Überwachungsmaßnahmen begegnet werden.



Polizei und Straßenverkehrsbehörde würden der Anbringung von privaten Hinweisschildern in jeder zweiten Pflanzinsel ähnlich der nachfolgenden Skizze zustimmen, mit denen auf das Verbot des auf dem Gehweg Parkens hingewiesen wird.“ Quelle Niederschrift Verkehrsschau vom 28.08.2018.

Um das Einfahren der Lastkraftwagen zu erleichtern und den Vorschlag der Verkehrsbehörde umzusetzen, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, nicht alle Pflanzinseln zu bestücken sondern lediglich die erste und letzte zu Bepflanzen und die restlichen Inseln zurückzubauen und mit Rasengitter- oder Pflastersteinen zu versehen um anschließend die privaten Hinweisschilder anzubringen.